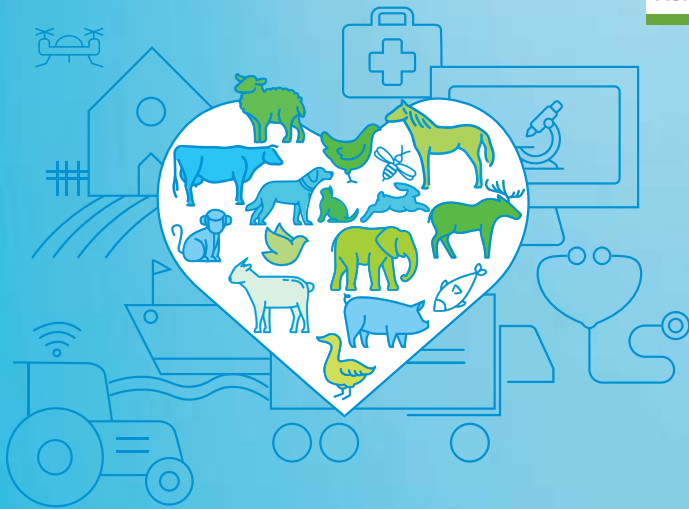




Europäische
Kommission



TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN

Zuchtmaterial

Schon gewusst?

Zuchtmaterial (Samen, Eizellen und Embryonen), das nicht sachgemäß gehandhabt wird, kann ein bedeutendes Risiko der Ausbreitung von Seuchen auf eine hohe Anzahl Tiere darstellen und wirtschaftlichen Schaden verursachen. Zwar wird Zuchtmaterial von einer begrenzten Anzahl Spender-tiere gewonnen oder erzeugt, es findet jedoch eine weitreichende Anwendung im allgemeinen Tierbestand. Um die Übertragung von spezifischen Erregern zu verhindern, wurden harmonisierte Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Zuchtmaterial zwischen Mitgliedstaaten und den Eingang von Zuchtmaterial in die Europäische Union festgelegt.

Welche EU-Vorschriften gelten für die Tiergesundheit?

Die [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) gilt seit dem 21. April 2021 und wird von mehreren anderen Verordnungen ergänzt. Weitere Informationen finden Sie auch im Informationsblatt „Das neue Tiergesundheitsrecht“.

Welche vorrangigen Pflichten habe ich als Unternehmer im Rahmen des neuen Tiergesundheitsrechts?

Als Unternehmer eines Betriebs müssen Sie nach dem Tiergesundheitsrecht über grundlegende Kenntnisse der Tiergesundheit verfügen und bestimmte Zuständigkeiten für die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen wahrnehmen. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten sind Sie verantwortlich für:



- ♥ die Gesundheit Ihrer Tiere,
- ♥ den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln,
- ♥ eine gute Tierhaltungspraxis,
- ♥ die Registrierung Ihrer Tiere, Ihrer Tätigkeiten und Ihres Betriebs sowie die Führung von Aufzeichnungen,
- ♥ den Schutz vor biologischen Gefahren, die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen in Ihrem Betrieb,
- ♥ die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei verschiedenen Maßnahmen,
- ♥ die Überwachung Ihrer Tiere auf Seuchen,
- ♥ die Gewährleistung, dass die Verbringung von Tieren kein Risiko für die Ausbreitung von Tierseuchen birgt und dass bei der Verbringung die erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Registrierung und Zulassung von Betrieben für Zuchtmaterial

Die [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) verpflichtet Unternehmer von Betrieben, die Zuchtmaterial gewinnen, erzeugen, verarbeiten oder lagern, dass sie sich bei der zuständigen Behörde registrieren und sich eine individuelle Registrierungsnummer zuweisen lassen. Die Verbringung von Zuchtmaterial in andere Mitgliedstaaten ist nur zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben gestattet, denen eine individuelle Zulassungsnummer zugewiesen wurde. Jedoch darf die Gewinnung von Samen von Schafen und Ziegen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat im Ursprungsbetrieb dieser Tiere stattfinden und muss nicht in einer zugelassenen Besamungsstation erfolgen.

Zusätzlich zur Registrierung oder Zulassung ihrer Betriebe müssen Unternehmer Aufzeichnungen sachdienlicher Informationen führen und aufbewahren. Zu diesen Informationen gehören:

- ♥ Rasse, Alter, Identifikation und Gesundheitsstatus von Spendertieren, die zur Gewinnung oder Erzeugung von Zuchtmaterial verwendet werden,
- ♥ Datum und Ort der Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung von Zuchtmaterial,
- ♥ Ergebnisse von klinischen Prüfungen und Labortests sowie die verwendeten Verfahren.

Rückverfolgbarkeit (Kennzeichnung des Zuchtmaterials)

Unternehmer, die Zuchtmaterial gewinnen, erzeugen, verarbeiten oder lagern, müssen es so kennzeichnen, dass es zum jeweiligen Spendertier und betreffenden Betrieb zurückverfolgt werden kann, und es mit den Daten der Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung versehen. Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Zuchtmaterial zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sowie der Seuchenprävention und -bekämpfung sind in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/686](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/999](#) festgelegt.



Verbringung innerhalb der EU

Das Tiergesundheitsrecht und die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/686](#) enthalten genaue Vorschriften über die Verbringung von Zuchtmaterial zwischen EU-Mitgliedstaaten. Diese Bedingungen gelten auch für die Verbringung von Zuchtmaterial zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern: Schweiz und Norwegen.

Die erforderlichen Veterinärbescheinigungen werden in Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/403](#) aufgeführt und stehen in TRACES¹ zur Verfügung.

Zuchtmaterial, das innerhalb der EU für wissenschaftliche Zwecke und zu Genbanken verbracht wird

Für die Verbringung von Zuchtmaterial in einen anderen Mitgliedstaat kann die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats Ausnahmeregelungen gewähren, wenn das Zuchtmaterial:

¹ Das Trade Control and Expert System (TRACES) ist ein web-gestütztes integriertes EDV-System für das Veterinärwesen, das von der Europäischen Union verwendet wird, um den Eingang von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen in die Union und deren Verbringung zwischen Mitgliedstaaten zu kontrollieren.



- ♥ für wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist,
- ♥ für Genbanken bestimmt ist – insbesondere Zuchtmaterial von Viehbeständen gefährdeter Rassen oder von Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, die in geschlossenen Betrieben gehalten werden, sofern der Unternehmer des Versandbetriebs vorab die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats zur Annahme der Zuchtmaterialsendung erhalten hat. Solche Zuchtmaterialsendungen sollten von einer Eigenerklärung des Unternehmers begleitet werden. Außerdem sollte die Verbringung in TRACES gemeldet werden.



Eingang in die EU

Der Eingang von Samen, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden in die Union ist unter bestimmten Bedingungen zulässig, wenn sie, wie in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/692](#) festgelegt, von zugelassenen und von den zuständigen Behörden gelisteten Zuchtmaterialbetrieben versandt werden und in TRACES verzeichnet sind. Die erforderlichen Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union werden in Anhang II der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/403](#) aufgeführt und stehen in TRACES zur Verfügung.

Wie in der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/404](#) festgelegt, ist der Eingang von Zuchtmaterial aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone in die Europäische Union nur dann zulässig, wenn dieses Drittland, das Gebiet oder die Zone gemäß der [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) und der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/692](#) der Kommission zugelassen wurde.

Was gilt für die Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen?

Die Vorschriften für die Überwachung, die Seuchentilgung und den Status „seuchenfrei“ für Viehbestände sind im Tiergesundheitsrecht festgelegt und werden durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/689](#) ergänzt. Das Ziel ist, gelistete Tierseuchen, neu auftretende Seuchen und insbesondere die gefährlichsten Tierseuchen so früh wie möglich zu erkennen und verschiedene Arten von Tierseuchen zu tilgen.

Die Vorschriften für **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** sind im Tiergesundheitsrecht festgelegt und werden durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/687](#) ergänzt. Sie müssen immer die Anweisungen der zuständigen Behörde befolgen. Besteht der Verdacht auf Ausbruch einer der **wichtigsten Seuchen²**, z. B. der Maul- und Klauenseuche, der Afrikanischen Schweinepest oder der klassischen Schweinepest, oder bestätigt sich ein solcher Verdacht, dann umfassen die Maßnahmen Vorschriften für:

- ♥ den Betrieb, in dem die Tierseuche auftritt,
- ♥ die Sperrzone um den Ort, an dem die Seuche aufgetreten ist, und
- ♥ die Kontrolle der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen.

² Tierseuchen werden anhand ihres Ausbreitungsrisikos, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Nutztiersektor und der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen klassifiziert. Die gefährlichsten Tierseuchen, die Bekämpfungsmaßnahmen erfordern, sind als Tierseuchen der Kategorie A definiert.





Für weiterführende Informationen über das Tiergesundheitsrecht oder weitere Informationsblätter besuchen Sie bitte unsere Website:
https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law_de

#AnimalHealthLaw #AnimalHealth #OneHealth #DGSante